

Zusammenfassung der Ergebnisse der Expertise

„Startberechtigung von Nicht-Österreichern bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Vergabe des Titels ‚Staatsmeister‘ an diese“

Vorbemerkung 1: Für die Zwecke dieser Zusammenfassung wird nicht zwischen „Österreichischer Staatsmeister“, „Staatsmeister“, „Österreichischer Meister“ usw. differenziert. Sie gilt für die Ermittlung des/r „Beste/n“ einer Sportart der jeweiligen Geschlechts-, Alters- und Leistungsklasse in dem dafür vorgesehenen Sportbewerb. Diese/r Beste wird in der Folge kurz als „ÖSTM“ bezeichnet.

Vorbemerkung 2: Die Expertise basiert auf dem Beurteilungsansatz, dass es unionsrechtlich zulässig ist, die Auszeichnung „ÖSTM“ nur an Österreichische Staatsangehörige zu vergeben. Für den Fall, dass diese Beurteilung in Zukunft aufgrund legistischer Fortentwicklungen oder neuer Ansätze in der Rechtsprechung (insbesondere des EuGH) nicht aufrechterhalten werden kann, nimmt dies den darauf aufbauenden Ansätzen betreffend die Teilnahmeberechtigung die Grundlage. Deutlich: Sollte – aus welchen Gründen immer – der Fall eintreten, dass auch Nicht-Österreicher „ÖSTM“ werden können oder können müssen, dann werden Teilnahmebeschränkungen für EU-Staatsangehörige an jenen Sportbewerben, in welchen der Staatsmeister gekürt wird, ebenfalls nicht mehr zulässig sein.

Vorbemerkung 3: „Titelvergabe“ meint, ob die einschlägigen Regulative zur Bestimmung des „ÖSTM“ einer Sportart vorsehen KÖNNEN, dass die Auszeichnung „ÖSTM“ nur an Österreichische Staatsbürger vergeben wird. Es bleibt den Sportverbänden nach Maßgabe der verbandsrechtlichen usw. Vorgaben aber unbenommen, von der Beschränkungsmöglichkeit, so sie hier als gegeben angenommen wird, keinen Gebrauch zu machen. Erst wenn von der Möglichkeit, den „ÖSTM“ auf Österreichische Staatsangehörige zu begrenzen, Gebrauch gemacht wird, kommt die Kategorie „Startberechtigung“ ins Spiel. Sie gibt an, ob die Teilnahme von EU-Staatsangehörigen, Staatsangehörigen von EU-Assoziationsstaaten und/oder Drittstaatsangehörigen an jenem Sportbewerb, in dessen Rahmen der „ÖSTM“ ermittelt wird, beschränkt werden KANN.

	EU-Staatsangehörige		Staatsangehörige von EU-Assoziierten ¹		Drittstaatsangehörige ²	
	Startberechtigung	Titelvergabe	Startberechtigung	Titelvergabe	Startberechtigung	Titelvergabe
Amateursport ³	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Profi-Mannschaftssport ⁴	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN
Profi-Einzelsportmit Ausscheiden ⁵	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Profi-Einzelsport ohne Ausscheiden ⁶	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN

¹ Dies nach Maßgabe der Detailregelungen des jeweiligen Abkommens.

² Bei Drittstaatsangehörigen ohne bzw. außerhalb von Assoziierungsabkommen muss eine Teilnahme nicht zugelassen werden.

³ Aktuell sehr umstritten; allenfalls muss auch der Amateurbereich den Vergabebedingungen, die für den Profibereich gelten, gleichgestellt werden.

⁴ In gewisser Weise gibt es bei Mannschaftsportarten natürlich auch einen „Staatsbürgerschaftsvorbehalt“, nämlich bezogen auf die „Nationalität“ des „Trägervereins“. Die Aussagen in dieser Zeile hinsichtlich „Titelbeschränkung“ und „Teilnahmebeschränkung“ beziehen sich auf die Nationalität der einzelnen Sportler.

⁵ Unter „mit Ausscheiden“ ist jene Art der Ausgestaltung von Sportbewerben gemeint, bei welchen der Gewinner nach Art eines KO-Systems, allenfalls auch mit vorgelagerten Vorrunden in Gruppenphasen (zB nach Muster einer Fußball-WM) oder in mehrfachen KO-Stufen (Vorläufe, bei welchen nur eine bestimmte Anzahl von Sportlern in die nächste Runde aufsteigt), ermittelt wird.

⁶ Die Restgröße, wo – nach dem typischen Muster „Massenstart“ – die Teilnahme von Nicht-Österreichern die Ermittlung des besten am Bewerb teilnehmenden Österreichers, der daher „ÖSTM“ wird, weder unmöglich macht noch faktisch in ergebnisrelevanter Weise behindert oder beeinträchtigt.